



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GV NRW 2009, S. 966), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 30.03.2017 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Rates erhalten ab dem 01.04.2017 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel 2

§ 4 Abs. 2 wird in die Hauptsatzung neu aufgenommen und lautet:

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des „Wahlprüfungsausschusses“, des „Rechnungsprüfungsausschusses“, des „Werkausschusses“, des „Ausschusses für Umwelt, Kultur und Tourismus“ sowie des „Ausschusses für Familie, Schule und Sport“ erhalten eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Artikel 3

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung und lautet:

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel 4

Der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung und lautet:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird nach Maßgabe der EntschVO abgegolten. Stellvertretende Bürgermeister/-innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel 5

§ 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der vorgeschriebenen Form durch Aushang am Verwaltungsgebäude Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg sowie unter www.tecklenburg.de für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen.

Artikel 6

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung vom 30.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 31.03.2017

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Stefan Streit